



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Informationsschreiben

für

Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

Jugendamtsleiterinnen und -leiter des Landes Brandenburg

sowie

die Träger von Kindertagesstätten des Landes Brandenburg

Städte- und Gemeindebund

Landkreistag

nachrichtlich

Landeskitaelternbeirat

LIGA der freien Wohlfahrtsverbände

Potsdam, 9. Februar 2023

Elternbeitragsentlastung 2023/2024

Auslegung von § 2a Abs. 3 Nr. 3 KitaG und Umfang der Beitragsfreiheit nach den §§ 50 ff. KitaG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21. Dezember 2022 hatte ich Sie über die Änderungen des Kindertagesstättengesetzes durch das Gesetz vom 16. Dezember 2022 (GVBl. I Nr. 34) informiert. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat auf seiner Homepage viele weitergehende Informationen wie FAQ und einen Einkommensrechner zur [Kita-Elternbeitragsentlastung](#) zur Verfügung gestellt.

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: 22

Gesch.-Z.: 22 - 74008

Hausruf:

Fax:

Internet: mbjs.brandenburg.de

Elternbeitragsentlastung-Kita@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn

(Haltestelle Hauptbahnhof

Eingang Friedrich-Engels-Straße)



Täglich erreichen uns Detailfragen über das eigens dafür eingerichtete Funktionspostfach elternbeitragsentlastung-kita@mbjs.brandenburg.de, die wir so schnell wie möglich beantworten werden. Diese Fragestellungen werden auch genutzt, um die FAQ auf der Homepage des MBSJ zu aktualisieren.

Mit diesem Schreiben möchte ich Detailfragen herausgreifen und beantworten, die in den letzten Tagen häufiger an das MBSJ gerichtet wurden.

1. Einkommensbegriff nach § 2a KitaG, insbesondere Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen

Aufgrund der leicht abgewandelten Übernahme des bereits bekannten Einkommensbegriffs des § 3 KitaBBV in § 2a KitaG und der durch die Ausweitung der Beitragsfreiheit und -begrenzung gestiegenen praktischen Relevanz haben sich erwartungsgemäß einige Fragen zum Inhalt dieses Einkommensbegriffs ergeben.

Bevor ich auf den häufig nachgefragten Aspekt der anrechnungsfähigen Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen eingehe, möchte ich folgenden allgemeinen Hinweis zur Auslegung des Einkommensbegriffs voranstellen.

Der Einkommensbegriff des § 2a KitaG, der dem des bekannten § 3 KitaBBV folgt, geht auf den sozialrechtlichen Einkommensbegriff des § 82 SGB XII zurück und nicht auf einen steuerrechtlichen. Es geht nicht darum, mit letzter steuerlicher Genauigkeit „auf den Cent genau“ eine Abgabenschuld festzulegen. Vielmehr geht es um eine angemessene Beteiligung der Eltern an der sozialrechtlichen Leistung Kindertagesbetreuung. So bestimmt bereits § 90 SGB VIII, der die Kostenbeteiligung für Leistungen des Kinder- und Jugendhilferechts regelt, dass für die Feststellung der zumutbaren Belastungen die einkommensrechtlichen Bestimmungen des SGB XII Anwendung finden sollen.

Da die Prüfung der Beitragsfreiheit für die Einrichtungsträger möglichst einfach ausgestaltet werden sollte, hatte sich der Ordnungsgeber 2019 dafür entschieden, mit § 3 KitaBBV einen möglichst anwendungsfreundlichen Einkommensbegriff aufzunehmen, der nicht zulasten der Verwaltung der Einrichtungsträger die zahlreichen Sondertatbestände der §§ 82 ff. SGB XII enthält.

Der Gesetzgeber hat diesen Gedanken mit der Einführung des § 2a KitaG fortgeführt und einen eigenen weitestgehend abschließenden Einkommensbegriff in die Systematik des KitaG aufgenommen.

Vor diesem Hintergrund ist im Zweifel häufig eine Auslegung zu empfehlen, die sich am Wortlaut des § 2a KitaG orientiert. So können beispielsweise in § 2a Abs. 3

KitaG nicht genannte Aufwendungen der Eltern im Zweifel auch nicht vom maßgeblichen Einkommen abgesetzt werden. Andererseits schließt § 2a KitaG nicht die Anwendbarkeit von (bundes-)gesetzlichen Freigrenzen aus. So ist auch § 10 Abs. 1, 4 und 6 BEEG zu beachten, wonach der Bezug von Elterngeld bis zu 300 Euro je gleichzeitig geborenem Kind unberücksichtigt bleibt.

Auch folgt aus dem sozialrechtlichen Einkommensbegriff, dass es im Zweifel auf das aktuelle Einkommen ankommt, wie § 2a Abs. 4 S. 1 KitaG verdeutlicht. Der Einrichtungsträger ist gesetzlich auch nicht verpflichtet, die Einkommensverhältnisse der Eltern regelmäßig zu überprüfen. Vielmehr gilt im Sozialrecht der in § 60 Abs. 1 SGB I normierte Grundsatz, dass der Leistungsempfänger die leistungserheblichen Tatsachen vorzutragen und leistungserhebliche Änderungen seiner Lebensverhältnisse unverzüglich anzuzeigen hat.

Wie § 2a Abs. 5 KitaG ausdrücklich klarstellt, finden die Elternbeitragsregelungen der Einrichtungsträger nach wie vor Anwendung, soweit diese nicht durch die neuen Elternbeitragsregelungen überlagert werden. Daraus folgt, dass der Einrichtungsträger grundsätzlich auch weiterhin sein bisheriges Verfahren zur Beitragsermittlung anwenden kann, solange das nicht im Widerspruch zu den neuen Vorschriften des KitaG steht. So kann der Einrichtungsträger auch weiterhin mit den Eltern vereinbaren, dass regelmäßig (z.B. jährlich) die Einkommenssituation neu bewertet werden soll.

Gemäß § 2a Abs. 3 Nr. 3 KitaG sind von dem Elterneinkommen u.a. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen abzusetzen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht. Bei dieser von § 3 KitaBBV abweichenden Formulierung handelt es sich lediglich um eine sprachliche Umkehrung des Regel-Ausnahmeverhältnisses. Es gilt weiterhin, dass die Eltern die von ihnen geleisteten Versicherungszahlungen grundsätzlich vom Einkommen absetzen können, wenn diese angemessen (also nicht überhöht) sind.

Der Einkommensbegriff ist dem des § 82 SGB XII entnommen, sodass die dafür einschlägigen Handreichungen eine Orientierung bieten können. Danach sind Beiträge zu privaten Versicherungen abzusetzen, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind und im Rahmen der üblichen Risikoversorge sowie in einem angemessenen Verhältnis in Relation zum Einkommen liegen.

Das gilt insbesondere für folgende Versicherungen, die gegen übliche Risiken des alltäglichen Lebens schützen sollen und der sozialen Absicherung dienen:

- Privathaftpflichtversicherung,

- Hausratversicherung,
- Kfz- Haftpflichtversicherung, soweit die Haltung eines Kfz zur Sicherung des Lebensunterhaltes anzuerkennen ist,
- Unfallversicherung,
- Lebensversicherungsbeiträge, soweit nicht erwartet werden kann, dass für das Alter eine zur Deckung des Lebensbedarfs ausreichende Sozialversicherungsrente oder sonst ausreichendes Einkommen vorhanden sein wird und auch kein ausreichendes Vermögen hierfür zur Verfügung steht,
- grundsätzlich auch Beiträge für eine angemessene Sterbegeldversicherung sowie
- grundsätzlich auch Beiträge zur privaten und freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung.

Es kommt danach hinsichtlich der Absetzbarkeit vom Einkommen darauf an, ob diese Beiträge zu privaten Versicherungen - soweit sie nicht bereits gesetzlich vorgeschrieben sind - nach Grund und Höhe angemessen sind und im Rahmen der üblichen Risikovorsorge sowie in einem angemessenen Verhältnis in Relation zum Einkommen liegen. Deshalb kann nach dem Wortlaut des § 2a KitaG auch eine vernünftige (nicht überhöhte) private Haftpflichtversicherung einkommensmindernd wirken.

Versicherungen, die nicht der sozialen Absicherung dienen, werden hingegen in der Regel nicht absetzungsfähig sein. So sind auch Bausparverträge **keine** Versicherungen oder versicherungsähnliche Einrichtungen im Sinne von § 2a Abs. 3 Nr. 3 KitaG, da der Vertragszweck in der Erlangung eines Anspruchs auf Gewährung eines Bauspardarlehens besteht.

Bei Selbstständigen kann ein etwas höherer Beitrag zu kapitalbildenden Risikolebensversicherungen absetzungsfähig sein, wenn dies der angemessenen Altersvorsorge dient und sonst keine weiteren Altersvorsorgeleistungen bestehen.

Die anzuerkennende angemessene Höhe ist im Einzelfall festzulegen. Darüber hinaus ist das angemessene Verhältnis in Relation zum Einkommen wichtig.

Da das Gesetz keine festen Prozentsätze nennt, kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass eine bestimmte Prozentgrenze in jedem Fall geeignet ist, die Angemessenheit festzustellen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass sich die Einrichtungsträger erst einmal an einem einheitlichen Prozentwert orientieren. Dazu können sich der Einrichtungsträger auch mit anderen Trägern abstimmen und einheitliche Regelungen finden. Dieser (gemeinsam) gesetzte Wert dürfte jedoch rechtlich nicht vollkommen belastbar sein, wenn Eltern im Einzelfall einen höheren Anteil geltend machen und dies mit vernünftigen Erwägungen unterfüttern können.

Daher sollte auch bei einer prozentualen Annäherung immer die Einzelfallabwägung möglich bleiben.

Vor diesem Hintergrund halte ich es für vertretbar, grundsätzlich davon auszugehen, dass Versicherungsbeiträge, die bis zu 10 Prozent des verfügbaren Elterneinkommens ausmachen, angemessen sein dürften. Im Einzelfall kann auch ein höherer Betrag angemessen sein.

2. Umfang der neuen einkommensabhängigen Beitragsbefreiung

a) Beitragsfreiheit für Kinder in Kindertagesstätten und in Kindertagespflegestellen

Die gesetzlichen Vorschriften des KitaG finden unzweifelhaft Anwendung für alle Betreuungsangebote in Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen, die an der öffentlichen Finanzierung gemäß der §§ 15 ff. KitaG teilnehmen. Die §§ 16 ff. gelten für die Kindertagesstätten unmittelbar. § 50 Abs. 4 KitaG stellt ausdrücklich klar, dass die Regelungen, die zunächst für die Betreuung in Kindertagesstätten gelten, auch für die Betreuung in Kindertagespflege Anwendung finden sollen. Alle Regelungen zur Elternbeitragsentlastung 2023/2024 sollen auch bei einer Betreuung in der Kindertagespflege gelten, die aus öffentlichen Mitteln gefördert wird.

§ 2 Abs. 5 KitaG bestimmt, dass die für Kindertagesstätten bestimmten Vorschriften auch für die anderen Formen der Kindertagesbetreuung entsprechend gelten. Insofern kommt es darauf an, ob die Rahmenbedingungen der anderen Betreuungsform der einer Betreuung in einer Kindertagesstätte entspricht. Dazu müssten die wirtschaftlichen Strukturen des anderen Betreuungsangebots denen einer Kindertagesstätte ähnlich sein. D.h., das andere Angebot müsste an der Finanzierung der Kindertagesstätten gem. §§ 16 ff. KitaG teilnehmen.

Die gesetzliche Beitragsbefreiung stellt eine Ausnahme vom Grundsatz des § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII und des § 17 KitaG dar, dass für die Betreuung ein Kosten- bzw. Elternbeitrag erhoben werden kann. Daher können die Beitragsfreiheit und die damit zusammenhängenden Kostenausgleichsregelungen nach dem KitaG nur dann Anwendung finden, wenn der Träger des anderen Betreuungsangebots einen Elternbeitrag nach diesen gesetzlichen Vorschriften erhebt. So werden erlaubnisfreie oder privat organisierte Betreuungsangebote regelmäßig nicht unter den Anwendungsbereich der §§ 50 ff. KitaG fallen.

Dies entspricht auch dem aus der Gesetzesbegründung ableitbaren Willen des Gesetzgebers, wonach die Kindertagesbetreuung in Krippen, Kindergärten, Horten

und in Kindertagespflegestellen als Bildungsangebote allen Kindern auch in der aktuellen Krisensituation offenstehen sollen.

Im Rahmen der (altersgruppenabhängigen) Elternbeitragsbefreiung im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung, die zum 1. August 2018 eingeführt wurde, hat der Gesetzgeber den Anwendungsbereich der Elternbeitragsfreiheit auf die Betreuung in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege ausdrücklich gem. § 17a Abs. 1 S. 1 KitaG beschränkt.

b) Kostenbeitrag bei Pflegefamilien

Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 SGBVIII erhalten (also in Pflegefamilien oder in HzE-Einrichtungen leben), übernimmt gem. § 17 Abs. 1 S. 3 KitaG der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers. Die Vorschrift stellt nicht auf den Erhalt von Pflegegeld ab. Daher dürften Pflegepersonen grundsätzlich nicht beim Elternbeitrag herangezogen werden.

Da in diesen Fällen kein Elternbeitrag von den Personensorgeberechtigten erhoben wird, gilt auch keine Beitragsfreiheit nach den §§ 50 ff. KitaG. Im Gegensatz zur Beitragsbefreiung im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung, für die § 17a Abs. 1 S. 3 KitaG eine ausdrückliche Regelung enthält, können die Regelungen der §§ 50 ff. KitaG, die für eine Elterneinkommensabhängige Beitragsentlastung konzipiert wurden, dann nicht greifen, wenn der Kostenbeitrag nicht vom Elterneinkommen abhängt, sondern im Falle des § 17 Abs. 1 S. 3 KitaG nach dem durchschnittlichen Elternbeitrag des Einrichtungsträgers ermittelt wird.

3. Allgemeine Hinweise

Wenn Sie Fragen haben, empfehle ich Ihnen weiterhin, sich immer zunächst die FAQs des MBS anzuzeigen. Auch das zuständige Jugendamt kann Auskunft erteilen. Für Fragen zu den landesrechtlichen Rahmenbedingungen und zum Einkommensrechner hat das MBS ein Funktionspostfach eingerichtet:

elternbeitragsentlastung-kita@mbjs.brandenburg.de.

Da mich immer wieder Detailfragen in konkreten Einzelfällen erreichen, muss ich auf Folgendes hinweisen. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport darf als oberste Landesjugendbehörde gem. § 69 Abs. 1, § 85 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 7 SGB

VIII i. V. m. § 8 Abs. 1 und Abs. 3 AGKJHG nur die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Einrichtungsträger in Angelegenheiten der Betriebserlaubnis rechtlich beraten. Daher können gegenüber Dritten immer nur allgemeine Hinweise gegeben werden. Ich bitte um Verständnis, dass keine individuell konkreten Beitragsfälle in dem Verhältnis zwischen Eltern und Einrichtungsträger durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport geprüft und bewertet werden können. Ich lege Ihnen in diesen Fällen noch einmal nahe, den Einkommensrechner des Landes zu nutzen.

Ich hoffe, dass ich Sie mit diesen Ausführungen bei der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen unterstützen kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Volker-Gerd Westphal